Hans W. Kopp: Meine satanischen Verse...

Autor(en): **Meier, Werner / Fehr, René**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **116 (1990)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-607202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HANS W. KOPP: Meine satanischen Verse...

Von Werner Meier (Text) und René Fehr (Illustration)

Im Drama «Die Mohikaner von Paris», vom älteren Alexandre Dumas 1864 auf die Bühne gebracht, geht ein Polizeibeamter bei allen Fällen, die er aufzuklären hat, nach der gleichen Methode vor. Für ihn gilt durchs Band weg das Prinzip: «Erst mal sehen, welche Frau dahintersteckt.» Als «Cherchez la femme!» ist dieser scharfsinnige Problemlösungsansatz in seiner französischen Fassung sehr bald zum geflügelten und deshalb verbreiteten Wort geworden. Die Urfassung dieser Handlungsanweisung gibt es allerdings schon in der 6. Satire des Juvenal nachzulesen als «Nulla fere causa est, in qua non femina litem moverit», zu deutsch: «Es gibt kaum einen Prozess, den nicht irgendeine Frau veranlasst hätte.»

Beim wohl spektakulärsten Prozess, den die Schweiz schon erlebt hat, waren es gleich *drei* Frauen, die dazu den Anlass gaben. Zumindest bei der Hauptperson, bei alt bzw. Ex-Bundesrätin Elisabeth Kopp, hiess es hinter vorgehaltener Hand und in 180gradiger Umkehr der zitierten landläufigen Redensart: «Cherchez l'homme!» Eine Suche war da allerdings nicht nötig, denn der Mann, um den es hier geht, ist fast alles, eines aber sicher nicht: unbekannt. Hans Werner Kopp, häufiger leicht verkürzt als Hans W. Kopp zitiert, stand im Rampen-, schon lange bevor die bundesrätliche Gattin seinetwegen ins Zwielicht geriet.

Trotz aller Verteufelungen ist dieser HWK – man muss es einfach zugeben – ein wahrer Teufelskerl: Zum einen betätigt(e) er sich schon seit Jahren als Wirtschaftsanwalt, zum vielen andern als Uni-Dozent für Medienrecht, als Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für eine Mediengesamtkonzeption, als Verwaltungsrat oder gar VR-Präsident von schätzungsweise 70 Firmen (höchstens aber von 50 Firmen gleichzeitig) und ... und ... und ...

Zu diesen Firmen gehör(t)en u.a. die 1979 gegründete Trans-K-B sowie die Shakarchi Trading. Bei der Trans-K-B (wobei K-B hier weder *K*antonal-*B*ank noch *K*ünstliche *B*esamung, sondern *K*apital-*Be*teiligung heisst) hatte Trans W. Kopp etwas viel Pech. Die Risikofinanzierungsgesellschaft war an der Börse zunächst ein absoluter Highflyer, mit der Pleite bereits drei Jahre später wurde offensichtlich, dass sich da zweistellige Millionenbeträge einfach so in nichts aufgelöst hatten. Doch nur, wer nichts riskiert, macht keine Fehler. Nach der zivilrechtlichen Auseinandersetzung waren den geprellten Gläubigern als teilweise Wiedergutmachung von HWK und Rudolf J. Ernst, dem Delegierten des Verwaltungsrats, glatte viereinhalb Kisten (4,5 Mio. Franken) zu bezahlen. Damit ist die Sache aber noch nicht ausgestanden: Die Zürcher Staatsanwaltschaft hat in der Trans-K-B-Sache gegen HWK Anklage erhoben wegen Betrug, Urkundenfälschung und Erschleichen einer falschen Beurkundung. Eine wirklich ungemütliche Sache. Aber keine Angst! Da müsste es schon ganz merkwürdig zu- und hergehen, wenn sich Hans W. Kopp hier nicht herauswinden könnte.

Was im Zusammenhang mit der angeblichen Geldwäscherei bei der Shakarchi Trading gerichtlich noch laufen könnte, ist derzeit nicht klar. Es wurde ja erst ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Dafür scheint eine andere Sache schon fast gelaufen zu sein: Das vom *Beobachter* im August 1988 ins Rollen gebrachte Verfahren wegen Steuerhinterziehung von fast 2,5 Mio. Franken zwischen 1969 und 1979 ist unterdessen ans Bundesgericht weitergezogen worden. Man erwartet, dass die Nach- und Strafsteuerverfügung des Kantonalen Steueramts Zürich im Betrag von 210000 Franken sich letztinstanzlich allein schon wegen Verjährung zu einem Pappenstiel verdünnen wird. So ganz aus der Luft gegriffen ist der von Hans W. Kopp persönlich verfasste Aphorismus ja gewiss nicht: «‹Steuerhinterziehung› ist der Vorwurf von Leuten, die keine Steuern bezahlen, gegenüber Leuten, die auch keine bezahlen.»

Wie hält ein ehrenwerter Mann – so fragt man sich besorgt und anteilnehmend – solch dauernde Anfechtungen überhaupt aus? Woher schöpft HWK die Kraft, um aus jedem Strudel, der ihn wie der Malstrom (siehe Edgar Allan Poe) erfasst, wieder herauszukommen und schliesslich wie ein Korken, oder gar wie der Stamm einer ganzen Korkeiche, immer wieder obenauf zu schwimmen?

Es ist die Literatur, genauer gesagt: die Lyteratur, denn es handelt sich um Lyrik.

Damit ist beileibe nicht gemeint, dass sich Hans W. Kopp aus dem schier unversiegbaren Born der abendländischen Poesie so triviale Werklein wie Goethes «Warum gabst Du uns die tiefen Blicke?» oder Hofmannswaldaus «Ach was wollt Ihr Trüben sinnen?» zu Gemüte führt. Nein, ein Mann wie er macht sich seine Verse selbst. Im Büchlein «Ein Mann ging verlegen im Regen» (Benziger Verlag) sind Limericks, in der Sammlung «Jagdunfälle» (Verlag Stocker-Schmid) Aphorismen von Hans W. Kopp zu lesen.

Wenn gereimt wird, bis es dichtet, nimmt ein HWK-Opus (Beispiel 1) etwa diese Form an:

Der Fromme büsst,
vom Kirchturm grüsst
der Stundenschlag.

Zypresse wankt,
der Vogel dankt
für seinen Tag.

Wenn gedichtet wird, ohne dass es sich reimen muss, liest sich ein Werk wie jenes mit dem Titel «Für Elisabeth» (Beispiel 2) dann so:

Im schaukelnden Boot
verträumtes Verweben
deiner Augen ins Licht,
deines Atems ins Wasser:
ich gebe dich
und jeder Ruderschlag
gibt dich ganz mir zurück.

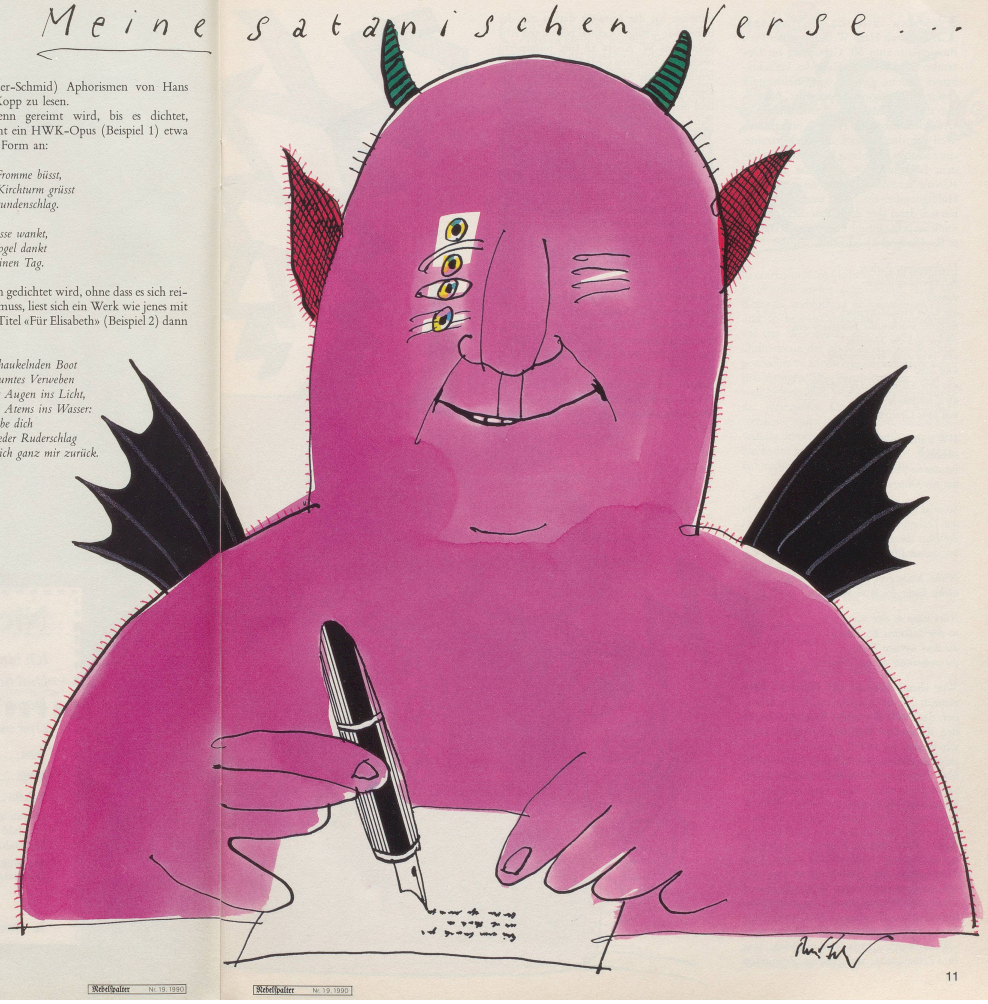

Es war ein ganz grosser Abend, als Hans W. Kopp seiner Frau Bundesrätin zum 50. Geburtstag im Dezember 1986 im Erni-Haus des Verkehrshauses Luzern, garniert mit Streichmusik (zwar nicht original Appenzeller, immerhin aber von Mozart), den Gedichtband «Aus der Siebenten Nacht» präsentierte. Weil sich damals noch niemand getraute, einer solchen Einladung keine Folge zu leisten, fand sich fast die ganze Luzerner «Crème écrémée» als Statisterie zu dieser Huldigungsfete ein. Nicht wenige wunderten sich dann aber doch, dass dabei so persönliche, ja fast intime Poesie wie «Katarakte II» (Beispiel 3) öffentlich wurde:

Unvergessen, Liebste,
die zweisame Nacht
damals
am Ufer von Malcesine:
ringsum brachen die Horizonte ein,
zackte sich der Himmel
den Weg zum Wellenbrand
und legte
aus den Tiefen des Durchbruchs
die Lichtbrücke
uns aufs Gesicht.

Wir waren vereint gewesen
sprachlos
ins andere versunken,
das ein Drittes war.

So wird einst
am Tag einer neuen Schöpfung
der Blitz die Berge spalten
ins warme Blut.

Nichts bleibt dem Donner zu wecken,
nichts löscht der Wolkenbruch.

Alles kann so nur sein
in den Nächten des Zorns,
die vom weissen Brot
die verbrannte Kruste trennen.

Wer dieses Gedicht als Hinweis dafür nimmt, dass vor Jahren einmal Julie Schrader, das «Wilhelminische Fräulein», durch den Koppschen Stammbaum geirrlichtert sein könnte, tut HWK ebenso Unrecht wie jener Journalist, der sich im *LNN*-Bericht über eben diese Feier zum stummen Schrei verstieg: «O wären diese Verse doch in der Schublade geblieben!»

Seither hat Hans W. Kopp nichts mehr veröffentlicht – aber doch vieles geschrieben. Einiges davon sogar auf der Zuschauertribüne im Verhandlungssaal des Bundesgerichts, wo der Berichterstatter der *Schweizer Illustrierten* HWK «eifrig Notizen vom Prozessverlauf» machen sah. «Weshalb eigentlich?» wird in diesem Text fünf Zeilen weiter unten gefragt. Zumindest teilweise hat die Antwort darauf mit der bisher nur wenigen Leuten bekannten Absicht Hans W. Kopps zu tun, mindestens noch einen weiteren Gedichtband zu veröffentlichen. Der Sammeltitel dieser Anthologie heisst «... bis zum dümmsten Gericht» und deutet damit an, worum es in diesem Band gehen soll: Sobald alle noch hängigen Verfahren, in denen Hans W. Kopp als Kläger (Ehrverletzungsprozesse gegen Journalisten bzw. einzelne Medien) oder als Beklagter bzw. Angeklagter (Trans-K-B, Steueraffäre) eine Rolle spielt, über die verschiedenen Bühnen gegangen sind, wird das Buch ediert. Auf dessen Inhalt darf man mit Sicherheit gespannter sein als dies vor der Publikation der «Siebenten Nacht» der Fall war. Denn im «Dümmsten Gericht» wird in Form eines lyrisch-poetischen Pandämoniums all das aufgearbeitet, was den Kopps zwischen Schlammschlacht (1984), «Schwarzem Donnerstag» (27.10.1988), Bundesgerichtsurteil zugunsten von Elisabeth K. (23.2.1990) und allfälligen Urteilen für oder gegen Hans W. K. vor anderen Gerichten bis und mit dem abschliessenden Spruch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Widerliches widerfahren ist.

Ohne näher darauf einzugehen zu können, wie wir dazugekommen sind, hat der *Nebelspalter* die einmalige Gelegenheit, zwei Gedichte aus dem unveröffentlichten, weil noch nicht vollendeten Band, im Vorabdruck zu bringen. Im einen Werk – sein Titel lautet schlicht: «27. Oktober 1988» – verdichtet Hans W. Kopp die Vorgänge am besagten «Schwarzen Donnerstag» in die sparsam gesetzten, doch nicht minder berührenden Worte:

Ein Morgen, er könnte
wie jeder sein,
doch klingelt es schrill
in die Stille hinein.
Donnerstag, zwanzig nach acht,
Zumikon,
imperativ
tönt das Telefon.

Dringende Drängnis?
Das kommt manchmal vor.
Beherzte Hand führt
den Hörer zum Ohr.
Der Gattin Stimme hör' ich –
und sie flieht:
«Steig aus bei Shakarchi,
so schnell, wie's nur geht!»

Der Frau das Wort,
dem Mann die Tat:
Kurz der Abschied
vom Verwaltungsrat.

Weil schliesslich nichts andres
mir übrigblieb,
tat ich das nur
meiner Frau zulieb.

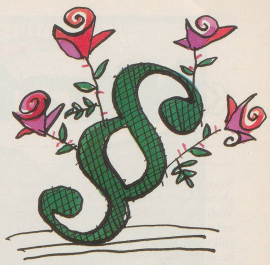

In einem anderen Gedicht, das in Richtung Rechtsphilosophie geht, spannt Hans W. Kopp in verblüffend konzentrierter Form und in bewusst-gekonnter Beschränkung auf das Wesentliche den Bogen von der Quintessenz der abendländischen Rechtsgeschichte zu seinen eigenen aufgearbeiteten Erfahrungen. Die Vermutung ist nicht zu weit hergegriffen, wonach dieses Gedicht in der juristischen Literatur zum Klassiker werden könnte. Jus-Studenten, die das auswendig lernen, haben dadurch zumindest die heute geltenden Usanzen der Rechtsanwendung ein für allemal intus:

Und also sprach der reine Tor:
«Vernunft bringt Wirklichkeit hervor.»
Die Ordnung jeder Wirklichkeit
steht mit dem Recht im Widerstreit.
Für den Herrn, wie auch den Knecht,
gilt theoretisch gleiches Recht.
Denn jeder Staat, wenn er gedeiht,
beruht auf Ordnung und Sittlichkeit.

Recht ist Norm,
doch nicht *uniform.*

Recht ist angewandte Macht
durch des Staates dürftige Pracht.

Recht ist Beschränkung – alles klar? –
auf das, was zu beweisen war.

Nicht zuletzt ist Recht auch Güte,
eine ganz legale Wundertüte ...

Wie schon erwähnt, ist noch nicht bekannt, wann dieses Buch gestalterisch abgeschlossen sein und erscheinen wird. Immerhin weiss man, dass auch diesmal – wie schon bei der «Siebenten Nacht» – der Kunstmaler Hans Erni das Werk illustrieren dürfte. Die Einladungen zur Subskription sowie zur Buchvernissage werden rechtzeitig versandt, so dass sich niemand, der von seinen intellektuellen Voraussetzungen her als Leserin oder Leser prinzipiell in Frage kommt, als übergangen vorkommen muss.